



Crashkurs Strafrecht

Einführung

A. Einteilung und Ablauf des Kurses

- Freitag: Nebengebiete
- Samstag und Sonntag: Strafrecht

B. Sinn und Zweck des Kurses

C. Arbeit an Fällen mit abstrakten Exkursen

Fall 1 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Zwei Originalentscheidungen
- Zwei Tatkomplexe, aber jeweils nur einer der zu Prüfenden u.U. strafbar - daher hier besser nach Beteiligten trennen
- Typische StPO-Zusatzfrage
- Schwerpunkte erkennen (nicht immer so leicht...)

A. Strafbarkeit des A

I. § 242 Abs. 1 (Alternativ kann mit § 263 begonnen werden)

→ Fremde bewegliche Sache (+), Handy

→ Wegnahme

- Def...

Begründung neuen Gewahrsams nach h.M.

1. **Kontrektation (= berühren) genügt nicht für eine Gewahrsamsbegründung (allenfalls Versuchsstrafbarkeit)**
2. **Apprehension (= ergreifen) führt grds. zur Vollendung des Diebstahls (ausn. bei schwer zu transportierenden Gegenständen)**
3. **Ablation (= wegbringen) ist für die Diebstahlvollendung bei schwer zu transportierenden Gegenständen erforderlich**
4. **Illation (= Sicherung der Beute) ist nur für die Beendigung der Tat relevant**

- Hier (+) mit dem Ergreifen des Handys
- Beobachtung ist dabei unerheblich (h.M.)

→ Vorsatz (+)

→ Zueignungsabsicht

- bez. Sachsubstanz

(-) zur Zeit der Wegnahme

- bez. Sachwert

(-), der „Nötigungswert“ ist nicht der Sachwert

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 263 Abs. 1

→ Täuschung über Tatsachen und Irrtum (+)

→ aber Vermögensverfügung (-)

=> § 263 Abs. 1 (-)

III. §§ 253 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1

...(+)

IV. § 246 Abs. 1 (mit Einstecken des Handys)

...(+)

V. § 252

(-), keine geeignete Vortat

VI. §§ 253, 255

(-), da kein eigenständiger Vermögensschaden

VII. § 240 (bez. Unterlassen der weiteren Verfolgung)

... (+)

VIII. § 223 Abs. 1

... (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Nötigung und die Körperverletzung sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB. Die versuchte Erpressung und die Unterschlagung beruhen jeweils auf einem neu gefassten Tatentschluss und stehen deshalb dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53 StGB.

A hat sich wegen tatmehrheitlich begangener versuchter Erpressung, Unterschlagung und tateinheitlich verwirklichter Nötigung und Körperverletzung strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 212, 22, 23 Abs. 1

(-), da kein Tötungsvorsatz

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5

→ Tb (+)

→ Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung nach § 32 (-), da jedenfalls obj. kein gegenwärtiger Angriff

→ Erlaubnistatbestandsirrtum?

→ Voraussetzungen (nach der Vorstellung des B)

- Notwehrlage (+)
- Notwehrhandlung

→ Erforderlich

(+), Messereinsatz erfordert grds. eine vorherige Androhung; diese ist hier erfolgt

→ Gebotenheit

(+), keine Einschränkung wegen Provokation, da kein vorwerfbares Verhalten

- Verteidigungswille (+)

=> Voraussetzungen (+)

→ Rechtsfolge → Strittig

→ ...nach h.M. ist § 16 analog anzuwenden

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (-)

III. § 229 (-) (a.A. gut vertretbar)

Ergebnis: B hat sich nicht strafbar gemacht.

Zusatzfrage:

- Vernehmung der Verhörsperson ist grds. möglich, sofern der Beschuldigte ordnungsgemäß belehrt wurde
- Hier keine ordnungsgemäße Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, da nicht über generelles Schweigerecht belehrt
- Abwägung...Hier noch verwertbar.

Beschuldigter schweigt - Verwertung früherer Angaben:

- 1. P-Verlesung:** Nur nach Belehrung und gem. § 254
- 2. Vorhalt:** Stets möglich
- 3. Zeugnis der
Verhörsperson:** Grds. nur nach Belehrung
(Ausn.: Spontanäußerung /
informativische Befragung; Kenntnis)

Irrtümer über Rechtfertigungsgründe



Tatsächl. Vss. eines anerkannten RF-G

Versuch

ETBI

Rechtl. Grenzen eines anerkannten RF-G

Wahndelikt

§ 17

Der Existenz eines nicht anerkannten RF-G

Nicht denkbar

§ 17

Fall 2 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Es sind zwei Tatkomplexe bilden

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Die Einkäufe bei IKEA

I. § 263 Abs. 1

(-), da keinen Menschen getäuscht

(Das vorhandene Personal überwacht nicht die ordnungsgemäße Bezahlung)

II. § 263a Abs. 1

→ Unbefugte Verwendung von Daten?

Prüfungsaufbau des Computerbetruges (§ 263a):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Unbefugtes Einwirken (4 Varianten)
- b) Beeinflussung eines Datenverarbeitungsergebnisses
- c) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

(Beachte: § 263a Abs. 2 verweist auf § 263 Abs. 2 bis 6)

Strittig...nach h.M. (-), da nicht „täuschungsähnlich“

=> § 263a Abs. 1 (-)

III. §§ 263, 22, 23 Abs.1 (-), kein entsprechender Vorsatz

IV. § 242 Abs. 1

→ Fremde bewegliche Sache weggenommen

(-), da jedenfalls keine Wegnahme, weil ein tatbestands-
ausschließendes Eiverständnis vorliegt

V. § 246 Abs. 1

→ Fremde bewegliche Sache (-), da übereignet
(EVB-Vereinbarung nicht ersichtlich)

VI. § 266b Abs. 1

(-), kein Missbrauch, weil keine Garantie

VII. § 265a Abs. 1 (-), da kein „Erschleichen“

VIII. § 123

(-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis

Zweiter Tatkomplex: Die kontaktlosen Zahlungen

I. § 263 Abs. 1

(-), da keinen Menschen getäuscht

(Das vorhandene Personal macht sich bei einer Zahlungsgarantie keine weiteren Gedanken)

- II. § 263a Abs. 1 (-), da nicht „unbefugt“ (s.o.)
- III. §§ 263, 22, 23 Abs.1 (-), kein entsprechender Vorsatz
- IV. § 242 Abs. 1 (-), da Waren übereignet wurden
- V. § 246 Abs. 1 (-), da nicht feststellbar, dass A sich die Karte zueignen wollte
- VI. § 266b Abs. 1 (-), da A nicht berechtigter Karteninhaber
- VII. §§ 269 Abs. 1, 270
(-), ohne PIN-Abfrage fehlt es an der Garantiefunktion
- VIII. § 274 Abs. 1 Nr. 2
(+), da die gespeicherten Daten der letzten Karteneinsätze geändert und damit unterdrückt werden

IX. § 303a (+,-)

X. § 123

(-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis

Konkurrenzen und Ergebnis:

A hat durch vier selbständige Handlungen jeweils eine Urkundenunterdrückung begangen. Diese Delikte stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB.

A hat sich wegen Urkundenunterdrückung in vier Fällen strafbar gemacht.

Fall 3 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Es sind zwei Tatkomplexe bilden
- Im ersten Tatkomplex kann bez. der Opfer eine getrennte Prüfung erfolgen, aber dies ist nicht erforderlich

Erster Tatkomplex: Der Überfall auf C und D

Strafbarkeit von A und B

- I. **§§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2**
 - Qualifizierte Nötigungsmittel von A und B...(+)
 - Wegnahme
 - ...(+) (nach beiden Ansichten)
 - und Zurechnung nach § 25 Abs. 2

- Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)
- Qual. nach § 250 Abs. 2 Nr. 1
(-), da Messer von D nicht wahrgenommen
- Qual. nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a (+)

=> §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 (+)

II. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

III. § 239a Abs. 1

(-), keine ausreichende Stabilisierung

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der versuchte besonders schwere Raub und der vollendete schwere Raub stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zueinander, zu behandeln nach § 52 StGB (Nach BGH verdrängt der schwere Raub den versuchten besonders schweren Raub).

A und B sind wegen tateinheitlich begangenen versuchten besonders schweren Raubes und vollendeten schweren Raubes strafbar.

Zweiter Tatkomplex: Die Schussabgabe

Strafbarkeit des B

I. §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1

(-), B war jedenfalls nicht mehr auf frischer Tat betroffen

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1

(-), jedenfalls kein eigenständiger Vermögensschaden

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1

(-), da B keinen Körperverletzungsvorsatz hatte

IV. §§ 315b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1

→ Nr. 1 (-), Fahrzeug zwar beschädigt, aber nicht
dadurch weitergehende Gefährdung

→ Nr. 3?

→ Schießen als Eingriff

→ Schaden am Fahrzeug als konkrete Gefährdung

→ Aber nicht „dadurch“, da unabhängig von
Eigendynamik des Straßenverkehrs

=> §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 (-)

V. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 ...(+)

VI. §§ 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1 ...(+)

VII. § 303 Abs. 1 ...(+)

VIII. § 142 Abs. 1

(-), da kein Unfall (hier unstrittig)

Exkurs: Prüfungsaufbau des unerlaubten Entfernnens vom Unfallort (§ 142):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TS) Unfall im Straßenverkehr
- b) (TQ) Beteiligter iSv Abs. 5
- c) (TH)
 - aa) Pflichtwidriges Entfernen vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2
 - bb) Wartepflicht erfüllt oder berechtigt / entschuldigt entfernt und Feststellung nachträglich nicht unverzüglich ermöglicht nach § 142 Abs. 2

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

(Beachte in der Strafe u.U. § 142 Abs. 4)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die von B durch die gleiche Handlung begangene Sachbeschädigung, versuchte Nötigung und der versuchte Eingriff in den Straßenverkehr stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

B ist wegen tateinheitlich begangenen versuchten besonders schweren Raubes und vollendeten schweren Raubes, sowie dazu in Tatmehrheit stehenden tateinheitlich verwirklichten versuchten Eingriff in den Straßenverkehr, Sachbeschädigung und versuchter Nötigung strafbar.

A ist wegen tateinheitlich begangenen versuchten besonders schweren Raubes und vollendeten schweren Raubes strafbar.

Prüfungsaufbau des Betruges (§ 263):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen
- b) Irrtum
- c) Vermögensverfügung
- d) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

IV. Strafe: Beachte u.U. § 263 Abs. 3

Fall 4 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier müssen keine Tatkomplexe gebildet werden

Strafbarkeit des M

I. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 25 Abs. 2

- Täuschung über Tatsachen
 - Selbst (-)
 - Aber Mu und Z über die Eigentümerstellung und damit über die Veräußerungsbefugnis
 - Zurechnung über § 25 Abs. 2 ...(+)
- Irrtum der Ma (+)
- Vermögensverfügung (+), Zahlung der 42.000 €

- Vermögensschaden
 - Grds. Differenzmethode
 - Geld bezahlt
 - Eigentumserwerb
 - nach § 929 S. 1 BGB (-), da keine Berechtigung
 - nach §§ 929 S. 1, 932 BGB ...(+)
 - Trotzdem Vermögensschaden?
 - „Makeltheorie“ (-)
 - Risiko verklagt zu werden (-)
 - Hier wirtschaftliche Betrachtung: Unmittelbarer Besitz wird zeitnah wieder sicher entzogen... Schaden (+)
- Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)
- § 263 Abs. 3 Nr. 2 (-) (Wertgrenze bei 50.000 €)

=> § 263 Abs. 1 (+)

II. §§ 246 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+,-), formell subsidiär

III. §§ 267 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+) (jedenfalls „gebraucht“)

IV. §§ 164 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), unklar ob auf konkreten lebenden Menschen geschlossen werden konnte

V. §§ 145d Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(+) (Abs. 1, weil Tat „anderes Gepräge“)

VI. §§ 187, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), keinen konkreten anderen Menschen verleumdet

VII. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(+, -), tritt als mitbestrafte Nachtat zurück (a.A. vertretbar)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Der mittäterschaftlich begangene Betrug und die Urkundenfälschung sowie das Vortäuschen einer Straftat in mittelbarer Täterschaft sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit, zu behandeln nach § 52.

M ist wegen tateinheitlich begangenen Betruges, Urkundenfälschung und Vortäuschen einer Straftat strafbar.

Fall 5 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sollten zwei Tatkomplexe gebildet werden (das Vorgeschehen kann jedoch auch in einem zusätzlichen Tatkomplex festgestellt werden)

Erster Tatkomplex: Das Verhalten vor Gericht

A. Strafbarkeit der L

I. § 154 (+)

(§ 157 (-), da L keine Angehörige ist, vgl. § 11 Nr. 1)

II. § 153 (+, -)

III. §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1 (+)

IV. § 145d Abs. 2 Nr. 1 (+, -), formell subsidiär

(nur bez. § 142, nicht § 21 StVG, weil L eine Fahrerlaubnis ja hatte)

Konkurrenzen:

Die durch die gleiche Handlung begangene versuchte Strafvereitelung und der Meineid stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zueinander, zu behandeln nach § 52.

B. Strafbarkeit des A

I. § 142 (+), SV

II. §§ 154, 27 (Durch die Abstimmung)

(-), jedenfalls kein Vorsatz

III. §§ 154, 27, 13 (Durch das Nichteingreifen)

→ Garantenstellung aus Ingerenz?

→ Problem: Konflikt mit dem „nemo-tenetur-Grds“

→ Deshalb Garantenstellung (-), da A sonst hier verpflichtet, sich selbst zu belasten

=> §§ 154, 27, 13 (-)

IV. §§ 153, 27 (Durch die Abstimmung) (+)

V. §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1, 27 (-), vgl. § 258 Abs. 5

VI. §§ 145d Abs. 2 Nr. 1, 27 (+) (Hier keine Subsidiarität)

Garant i.S.v. § 13:

Beschützer



- Natürliche Verbundenheit
- Rechtssatz
- Gemeinschaftsbeziehung
- Faktische Pflichtenübernahme

Überwacher



- Befehlsbefugnis
- Herrschaftsbereich
- Vorverhalten

Zweiter Tatkomplex: Die Fluchtfahrt

Strafbarkeit des A

I. § 114 Abs. 1

(-), da kein tätlicher Angriff (a.A. vertretbar)

II. § 113 Abs. 1, 2

→ Tb...(+)

→ Tb-Annex: § 113 Abs. 3...(+) (vgl. § 457 StPO)

→ § 113 Abs. 2

→ Nr. 1: Gefährliches Werkzeug

→ Trotz restriktiver Auslegung...(+) (a.A. vertretbar)

→ Nr. 2 (+)

=> § 113 Abs. 1, 2 (+)

III. § 240 Abs. 1, 2 (+, -)

IV. § 315c Abs. 1 Nr. 2b (+)

V. § 315b Abs. 1 Nr. 3

(-), Pervertierung setzt Schädigungsvorsatz voraus

VI. § 142 Abs. 1 Nr. 1 (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

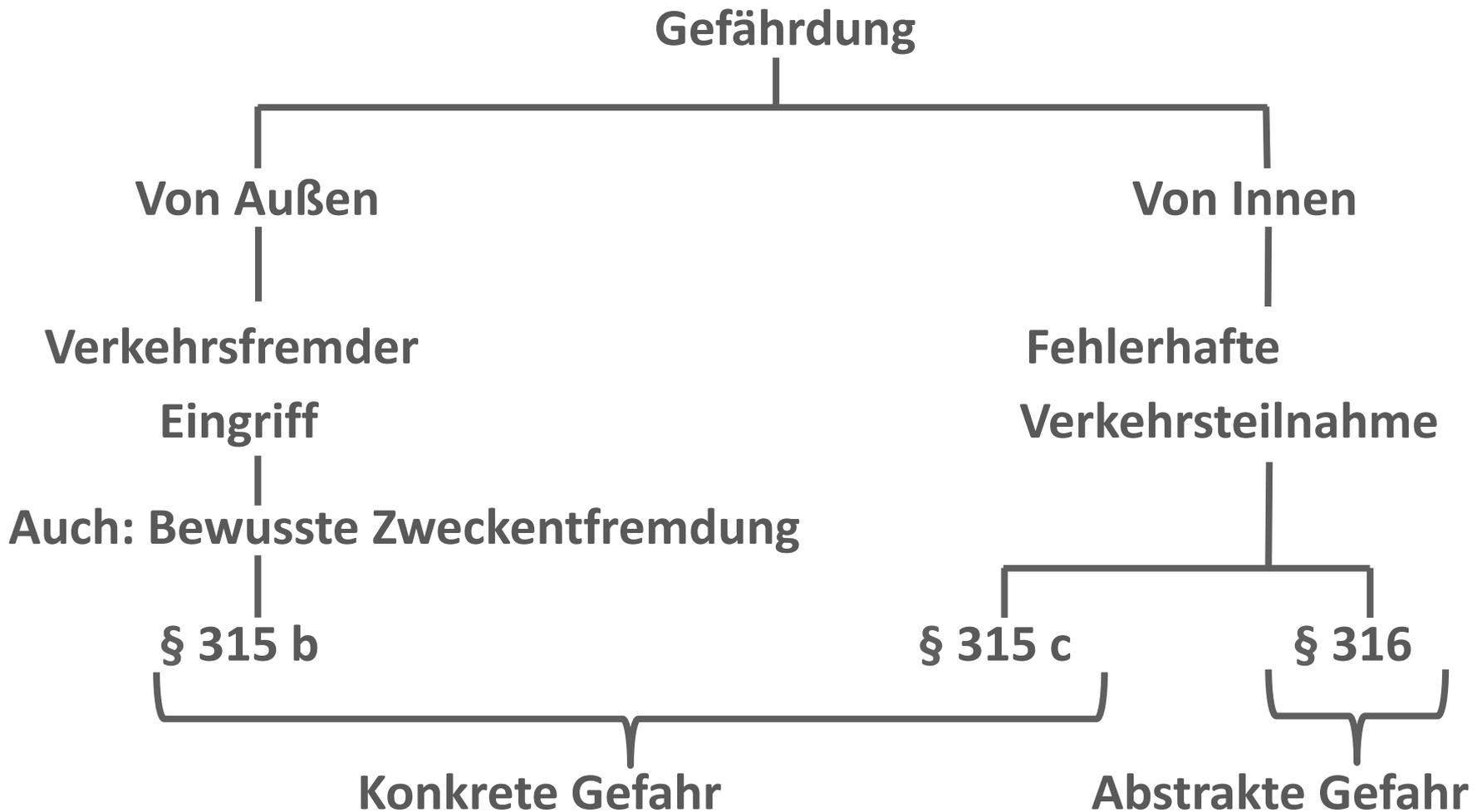
Da es sich um eine einheitliche Fluchtfahrt handelt stehen der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, die Gefährdung des Straßenverkehrs und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

Die im ersten Tatkomplex tateinheitlich begangenen Delikte stehen dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

L ist wegen tateinheitlich begangenen Meineids und versuchter Strafvereitelung strafbar.

A ist wegen tateinheitlich begangener Beihilfe zur uneidlichen Falschaussage und zum Vortäuschen einer Straftat sowie dazu in Tatmehrheit stehenden, tateinheitlich begangenen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Gefährdung des Straßenverkehrs und unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar.

Systematik der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b ff):



Prüfungsaufbau des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Verkehrsfremder Eingriff nach Nr. 1 bis Nr. 3
- b) Dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
- c) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3; § 315 b Abs. 4 und Abs. 5)

Prüfungsaufbau der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr
 - aa) Im fahruntüchtigen Zustand oder
 - bb) Grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangene Verfehlung nach Nr. 2 a bis g
- b) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: § 315 c Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

Fall 6 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind zwei Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Die Sitzblockade

I. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2

(-), jedenfalls keine konkrete Gefährdung

II. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), kein Vorsatz auf eine konkrete Gefährdung

III. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2

→ Gewalt? ...h.M. (-), da nur psychisch

IV. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 1, 2. Alt., 25 Abs. 2

→ Gewalt

→ Selbst (-)

→ Zurechnung nach § 25 Abs. 1, 2. Alt.

- Werkzeug: Erster Fahrer

- Tatherrschaft: Nötigungsherrschaft

→ ...Tb (+)

→ Rechtswidrigkeit

→ Verwerflichkeitsprüfung, § 240 Abs. 2

→ Art. 8 GG ist zu berücksichtigen

...hier wohl dann nicht verwerflich

=> §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 (-)

Zweiter Tatkomplex: Die Tankvorgänge

I. § 266 Abs. 1, 1. Alt.

(-), jedenfalls keine Vermögensbetreuungspflicht
(a.A. LG Dresden)

II. § 263a Abs. 1, 3. Var.

(-), nicht unbefugt, da nicht „täuschungsähnlich“
(ihm war die Karte ja vom Arbeitgeber überlassen)

III. §§ 266b Abs. 1

(-), da 2-P-Verhältnis

IV. § 242 / 246

(-), keine fremde Sache, da Übereignung des Benzins

V. § 263 Abs. 1 gegenüber M z.N.d. B

→ Täuschung über Tatsachen

(+), darüber, dass Belege über ordnungsgemäße, der
Absprache entsprechende Tankvorgänge

→ Irrtum der M

(+), wenigstens sachgedankliches Mitbewusstsein, dass
Vorgänge ordnungsgemäß

→ Vermögensverfügung der M

(+), Unterlassen der Geltendmachung von Regressforde-
rungen (Zurechnung aufgrund der Stellung der M)

→ Vermögensschaden der B (+)

→ Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

=> § 263 Abs. 1 (+) (in drei Fällen)

Ergebnis:

A ist wegen Betruges in drei Fällen strafbar.

Fall 7 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind zwei Tatkomplexe zu bilden

Erster Tatkomplex: Das Verhalten gegenüber der P Strafbarkeit des A

I. §§ 212, 22, 23 Abs. 1

→ Tötungsvorsatz?

...(-) (unklar wie viele Tritte, Art der Schuhe etc.)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5

(+) (Nr. 2 eher (-), weil Art der Schuhe unklar)

III. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3a

(-), weil kein Finalzusammenhang

Prüfungsaufbau des Raubes (§ 249):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) Qualifizierte Nötigungsmittel
- d) Wegnahmebezug (str. nach h.M. Finalität)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a

- Grundtatbestand...(+)
- QTb - gefährliches Werkzeug?
 - Restriktive Auslegung erforderlich
 - Hier (+), da objektiv abstrakte „Waffenersatzfunktion“

=> §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a (+)

V. § 240 Abs. 1, 2 (+,-)

(Die Nötigung erschöpft sich hier in der Körperverletzung)

VI. § 239 Abs. 1 (-) bzw. (+, -)

Konkurrenzen

Da der Diebstahl auf einem neuen Entschluss beruhte, sind die gefährliche Körperverletzung und der Diebstahl mit Waffen durch zwei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

Zweiter Tatkomplex: Der Überfall

A. Strafbarkeit von A und B

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2

→ Fremde bewegliche Sache (+), Geldscheine und Münzen

→ Wegnahme

→ Tatbestandsausschließendes Einverständnis?

(+), M war als übergeordnete Gewahrsamsinhaberin mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2

→ Qualifizierte Nötigungsmittel (+),...25 Abs. 2 (+)

→ Abgenötigtes Verhalten - strittig

→ Vermögensverfügung des G (-)

→ Duldung der Mitnahme (+)

→ ...(+), da jedes Verhalten genügt (Rspr.)

→ Zurechnung des Verhaltens des G

(+), G war als Angestellter ein schutzbereiter Dritter für
das Unternehmen

→ Vermögensschaden (+)

→ Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1 (+)

=> §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 (+)

III. §§ 239a Abs. 1

(-), da keine ausreichende Stabilisierung

IV. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4

(-), bereits keine KPV

V. §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+,-)

VI. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (+,-)

VII. §§ 241, 25 Abs. 2 (+,-)

VIII. § 123

(-), tatbestandsausschließendes Einverständnis der M

B. Strafbarkeit der M

I. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2

(-), keine Mittäterschaft (Kein Beuteanteil, nur unterstützender Beitrag etc.)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 27 ...(+)

Ergebnis:

M ist wegen Beihilfe zur besonders schweren räuberischen Erpressung strafbar.

Ergebnis:

M ist wegen Beihilfe zur besonders schweren räuberischen Erpressung strafbar.

B ist wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Mittäterschaft strafbar.

A ist wegen tatmehrheitlich verwirklichter besonders schwerer räuberischer Erpressung in Mittäterschaft, wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Diebstahls mit Waffen strafbar.

Fall 8 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind keine Tatkomplexe zu bilden, aber der Grundfall klar von der Abwandlung zu trennen

Strafbarkeit des A

Grundfall:

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

→ Fremde bewegliche Sache

(+) (Eigentum entweder beim Hersteller oder letzten Erwerber)

→ Wegnahme (+)

→ Vorsatz (+)

→ Zueignungsabsicht

- Bei individualisiertem Leergut verbleibt das Eigentum beim Hersteller, so dass man sich gar nicht als Eigentümer bei der Rückgabe aufspielen kann
 - Entscheidend für die Zueignungsabsicht ist jedoch die subjektive Vorstellung des Täters
 - Hier ging A davon aus, dass er sich bei der Rückgabe als Eigentümer aufspielen würde
 - Daher Zueignungsabsicht (+)
 - § 243 Abs. 1 S. 2
(-), kein „Einsteigen“, wenn keine besondere Geschicklichkeit oder Kraft beim Eindringen erforderlich
- => § 242 Abs. 1 (+)

II. § 123 Abs. 1 (+)

Ergebnis:

A ist wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls und Hausfriedensbruchs strafbar.

Abwandlung:

I. § 242 Abs. 1

(-), da keine Zueignungsabsicht

II. § 123 Abs. 1 (+)

Ergebnis: A ist wegen Hausfriedensbruchs strafbar.

Fall 9 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind keine Tatkomplexe zu bilden (der Diebstahl kann nicht von dem räuberischen Diebstahl getrennt werden)

Strafbarkeit des A

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a

- Fremde bewegliche Sache
(+), Geld, Handy, Ausweise
- Wegnahme (+)
- Vorsatz (+)
- Zueignungsabsicht (+)
- § 244 Abs. 1 Nr. a (+), Springmesser = Waffe

=> §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a (+)

II. §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1

→ Vollendeter Diebstahl (+), s.o.

→ Auf frischer Tat betroffen

(-), kein raumzeitlicher Zusammenhang mehr zur
Wegnahme

=> §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1 (-)

III. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 (-)

- Bez. der Vereitelung der Herausgabeansprüche kein
eigenständiger Vermögensschaden

- Bez. (erhöhten) Fahrpreis keine Bereicherungsabsicht

IV. § 240 (+)

V. § 241 (+,-)

VI. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1

(-), da kein KPV-Vorsatz

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der Diebstahl mit Waffen und die Nötigung sind durch zwei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen tatmehrheitlich begangenen Diebstahls mit Waffen und Nötigung strafbar.

Fall 10 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind keine Tatkomplexe zu bilden
- Zu prüfen ist nur A

Strafbarkeit des A

I. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

→ Vorsatz auf fremde bewegliche Sache (+)

→ Vorsatz auf Wegnahme - Strittig:

→ Nach Opfersicht (+)

→ Nach äußerem Erscheinungsbild...(-)

=> Danach §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

→ §§ 253, 255, 22 (+)

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1 (-), Messereinsatz kann ohne Billigung des A erfolgt sein

→ Rücktritt nach § 24 Abs. 2 (-), da Fehlschlag

=> §§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

III. §§ 316a, 25 Abs. 2

→ TO: Kraftfahrer (+)

→ TH: Angriff auf Leib/Leben/Entschluffreiheit verüben (+)

→ TS: Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

(+), G musste das Fahrzeug noch kontrollieren
(es rollte sogar dabei noch los)

→ Vorsatz (+)

→ Absicht einen Raub oder eine räuberische Erpressung zu begehen (+)

=> §§ 316a Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

IV. §§ 239a Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), keine ausreichende Stabilisierung

V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 4 (+)

(Nr. 5 eher nicht)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die versuchte räuberische Erpressung, die Körperverletzung und der räuberische Angriff auf Kraftfahrer sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tateinheitlich begangener versuchter räuberischer Erpressung, räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer und gefährlicher Körperverletzung strafbar.

Fall 11 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind zwei Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Das Verhalten bei der ersten Kontrolle

I. § 21 StVG (+) (Kein Prüfungsstoff)

II. § 113 Abs. 1

(-), nicht mit Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet

III. § 258 Abs. 1

(-), bereits keine Straftat eines anderen

Prüfungsaufbau der falschen Verdächtigung (§ 164):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TO:) Anderer Mensch
- b) (TS:) Bei einer Behörde, ... oder öffentlich
- c) (TH:) Einer Straftat oder Dienstpflichtverletzung
falsch verdächtigen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Positive Kenntnis von der Falschheit
- c) Absicht, ein Verfahren herbeizuführen oder
fortdauern zu lassen (2.Grad genügt, h.M.)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. § 164 Abs. 1

...Einer Straftat falsch verdächtigt?

(-), da absolutes Antragsdelikt (§ 248b) und Antrag nicht zu erwarten

=> § 164 Abs. 1 (-)

V. § 145d Abs. 1 Nr. 1 (-) (s.o.)

VI. § 153 (-) vgl. § 161a Abs. 1 S. 3 StPO (oder § 163 Abs. 3 S. 3 StPO)

VII. § 187 (-), jedenfalls rechtfertigende Einwilligung

VIII. § 263 Abs. 1 (-), bei staatlichem Sanktionsanspruch

Zweiter Tatkomplex: Die Fahrt mit der Kutsche

I. § 315c Abs. 1 Nr. 1a

(-), keine konkrete Gefährdung

II. § 316 Abs. 1

(-), jedenfalls kein Vorsatz

III. § 316 Abs. 2

→ Fahrzeug im Straßenverkehr geführt (+)

→ Obwohl fahruntüchtig

(+), absolut fahruntüchtig, bei Pferdekutschern liegt der Grenzwert wie bei Autofahrern bei 1,1 Promille

→ Fahrlässigkeit (+)

=> § 316 Abs. 2 (+)

Ergebnis:

A ist wegen tatmehrheitlich begangenen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr strafbar.

Fall 12 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind zwei Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Das Verhalten in den Kellerräumen

I. § 306a Abs. 1 Nr. 1

- Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (+)
- In Brand gesetzt
 - (-), keine wesentlichen Bestandteile vom Feuer erfasst
- Durch die Brandlegung teilweise zerstört
 - (-), da Wohnraum nicht beeinträchtigt

=> § 306a Abs. 1 Nr. 1 (-)

II. §§ 306a Abs. 2, 306 Abs. 1 Nr. 1

→ TO iSv § 306 Abs. 1 Nr. 1 (+)

→ In Brand gesetzt

(-), keine wesentlichen Bestandteile vom Feuer erfasst

→ Durch die Brandlegung teilweise zerstört

(+), da Kellerraum unbrauchbar

→ Dadurch konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung

(+), sogar Rauchvergiftung eingetreten

→ Vorsatz (+)

=> § 306a Abs. 2, 306 Abs. 1 Nr. 1 (+)

III. §§ 306b Abs. 1 (-)

- Keine schwere Gesundheitsschädigung
- Keine große Zahl (wenn einstellig)

IV. § 306 Abs. 1 Nr. 1 (+)

V. § 303 / 305 am Gebäude (+,-)

VI. § 303 Abs. 1 am Inventar (+)

VII. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5

- GTb (+)
- QTb (-), SV zu unergiebig

=> § 223 Abs. 1 (+)

Konkurrenzen:

Die achtfache Körperverletzung, die schwere Brandstiftung, die Brandstiftung und die Sachbeschädigung am Inventar sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

Zweiter Tatkomplex: Das Feuerlegen in der Reinigung

I. § 306a Abs. 1 Nr. 3

→ TO

→ Örtlich (+)

→ Zeitlich?

(-), da baulich vom Studio getrennt

=> § 306a Abs. 1 Nr. 3 (-)

II. § 306b Abs. 2 Nr. 2

(-), da kein § 306a

III. § 306 Abs. 1 Nr. 1, 2

→ TO iSv § 306 Abs. 1 Nr. 1, 2 (+)

→ In Brand gesetzt (-)

→ Durch die Brandlegung teilweise zerstört
(-), da nur Fensterscheiben beschädigt

=> § 306 Abs. 1 Nr. 1, 2 (-)

IV. § 306 Abs. 1 Nr. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 (+)

(V. § 308 Abs. 1, 6 (+))

VI. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1, 27

(-), da keine (auch nur versuchte) Haupttat

VII. § 265 Abs. 1

(-), da unklar, ob Fensterscheiben mitversichert

VIII. §§ 265 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 (+)

IX. § 303 Abs. 1 (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die versuchte Brandstiftung, die Sachbeschädigung und der versuchte Versicherungsmissbrauch sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Zu den anderen verwirklichten Delikten besteht Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A hat sich wegen tateinheitlich begangener achtfache Körperverletzung, schwerer Brandstiftung, Brandstiftung und Sachbeschädigung am Inventar, sowie wegen dazu tatmehrheitlich verwirklichter tateinheitlicher versuchter Brandstiftung, Sachbeschädigung und versuchten Versicherungsmissbrauchs strafbar gemacht.

Fall 13 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind keine Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit der A

I. § 212 Abs. 1

(-), das Verhalten der A war nicht kausal für den Tod

II. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

- Vorsatz auf Tötung (+)
- Unmittelbares Ansetzen
(+), sie würgte bereits
- Rücktritt nach § 24 Abs. 1

Prüfungsaufbau von § 24 Abs. 1:

1. **Alleintäter** (bzw. wie ein Alleintäter zu behandeln)
2. **Vollendung noch möglich** (Kein Fehlschlag)
3. **Rücktritt**
 - a) Durch „aufgeben“, falls unbeendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.
 - b) Durch „verhindern“, falls beendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.
 - c) Durch „ernsthafte Bemühen“, falls vermeintlich vollendbarer Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2
4. **Freiwilligkeit**

→ Kein Fehlschlag (+)

→ „Aufgeben“ genügt, da aus ihrer Sicht unbeendet

→ Freiwilligkeit (+)

=> Rücktritt (+)

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 (-)

III. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1

(-), da unklar, ob bei sofortiger Hilfe IF überlebt hätte

IV. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1

→ Vorsatz auf Tötung durch Unterlassen

(+), insbesondere auch auf die Garantenstellung aus der
Lebensgemeinschaft

- Unmittelbares Ansetzen
 - Beim Unterlassen umstritten...
 - Hier nach h.M. (+), da bei Verzögerung bereits Rechtsgut konkret gefährdet
 - Rücktritt nach § 24 Abs. 1
 - Kein Fehlschlag (+)
 - (BGH) Aktives Verhalten erforderlich - hier (-)
- => Rücktritt (-)

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1 (+)

V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

VI. §§ 221 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1? - Jedenfalls (+,-)

VII. § 323 c Abs. 1

(-), da unklar, ob Hilfe noch möglich

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die vollendete gefährliche Körperverletzung wurde begangen während A es unterließ, Hilfe zu leisten. Daher steht dieses Delikt mit dem versuchten Totschlag durch Unterlassen in Tateinheit zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar.

Prüfungsaufbau von § 24 Abs. 2:

1. Beteiligung mehrerer
2. Vollendung noch möglich (Kein Fehlschlag)
3. Rücktritt
 - a) Durch „verhindern“, (h.M. auch durch „aufgeben“, wenn unbeendeter Versuch und Beteiligter die Situation wie ein Alleintäter beherrscht)
 - b) Durch „ernsthafte Bemühen“, falls vermeintlich vollendbarer Versuch oder beteiligungsunabhängige Tatvollendung
4. Freiwilligkeit

Fall 14 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind zwei Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Die Tötung des MF

I. § 211 durch den Schlag

- TO, TE, TH (+)
- Kausalität (+) (ohne den Schlag...)
- Objektive Zurechnung (+) (Kein atypischer Kausalverlauf)
- Heimtücke (+)
- Grausam (-)
- Vorsatz?

→ Auf den Kausalverlauf?

...(+) , da unwesentliche Abweichung

→ Niedrige Beweggründe (-) , SV zu unergiebig

=> § 211 (+)

II. § 221 Abs. 1, 3 (+,-)

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, 227 (+,-)

IV. § 323c Abs. 1

(-) , da MF auf jeden Fall an den Folgen der Schläge gestorben wäre, war eine Hilfeleistung nicht möglich

V. § 212 Abs. 1 (durch den Schnitt) (+,-)

Zweiter Tatkomplex: Der Tod des X

I. § 212 Abs. 1

(-), da eigenverantwortliche Selbstgefährdung

II. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1

→ Problem: Garantenstellung aus Ingerenz oder Sachherrschaft trotz eigenverantwortlicher Selbstgefährdung?

(+), keine Entlassung aus der Pflicht

→ Weitere Vss. ...(+)

=> § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 (+)

III. § 221 Abs. 1, 3 (+,-)

IV. § 323c Abs. 1 (+,-)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Der Mord an MF und der Totschlag durch Unterlassen an X sind durch zwei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen tatmehrheitlich begangenen Mordes und Totschlags durch Unterlassen strafbar.

Fall 15 – Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

- Hier sind keine Tatkomplexe zu bilden

Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

(-), da A zur Tötung noch nicht unmittelbar angesetzt hat

II. §§ 211, 30 Abs. 2

→ Bezugstat

→ Keine straflose Teilnahme am Suizid, da A Tatherrschaft haben wollte

→ Kein § 216, da A nicht durch das Verlangen der R bestimmt

→ § 211 (+) (MM: Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes)

→ Problem: Genügt das Bereiterklären gegenüber dem Opfer

Contra: - Überschrift der Norm

- „Bindungswirkung“ ist so nicht gegeben

Pro: - Wortlaut des § 30 Abs. 2

- „Bindungswirkung ist trotzdem vorhanden

=> Sich-Bereiterklären (+)

→ Vorsatz (+)

=> §§ 211, 30 Abs. 2 (+)

Ergebnis:

A hat sich wegen eines Bereiterklärens eines Mordes strafbar gemacht.

Prüfungsaufbau der versuchten Anstiftung, § 30 Abs. 1:

Vorüberlegung:

- Keine vollendete Anstiftung
- Strafbarkeit des Versuchs gem. 30 Abs. 1 (§§ 159, 30 Abs. 1)

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. der Haupttat (insb. deren Vollendung)

bb) Vorsatz bzgl. des Bestimmens zur Tat

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafe: U.U. Rücktritt gem. § 31

Prüfungsaufbau der Verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2:

Vorüberlegung:

- Keine Strafbarkeit wegen Beteiligung an der versuchten oder vollendeten geplanten Tat
- Verbrechenscharakter der geplanten Tat

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Bezugstat

bb) Sich bereit erklären, Erbieten eines anderen annehmen, oder mit anderen verabreden

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafe: U.U. Rücktritt gem. § 31

Ende

